

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin  
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501  
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385  
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Berlin, den 7. März 2024

**Vorschläge der Bausparkassenverbände  
für den Antragsvordruck auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2024**

Für den Antragsvordruck auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2024 besteht aus unserer Sicht aus folgenden Gründen Änderungsbedarf:

Durch die erfolgte Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage ist es erstmalig für das Sparjahr 2024 ausgeschlossen, dass ein Steuerpflichtiger die neuen Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage überschreitet, aber gleichzeitig innerhalb der Einkommensgrenzen für die Wohnungsbauprämie verbleibt. Hieraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die bisher mögliche Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämienbegünstigten Aufwendungen (vgl. dazu unter Ziffer I.).

Im Zusammenhang mit dem Antragsvordruck auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2023 hatten wir mit unserer Stellungnahme vom 27. Oktober 2023 einige Klarstellungen v.a. im Hinblick auf die neue Ziffer 9 der Erläuterungen angeregt. Soweit diese für das Sparjahr 2023 aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten, möchten wir unsere Klarstellungsbitten – in teils angepasster Form – nunmehr für den Antragsvordruck auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2024 unterbreiten (vgl. hierzu unter Ziffer II.).

Darüber hinaus sind die in dem Antragsvordruck erwähnten Jahreszahlen sowie die Höhe der in Ziffer 7 der Erläuterungen genannten Freibeträge zu aktualisieren. Zudem möchten wir auf einen rein redaktionellen Korrekturbedarf hinweisen (vgl. hierzu unter Ziffer III.).

Schließlich würden wir uns freuen, wenn wir im Laufe dieses Jahres mit Ihnen Gespräche zur möglichen Einführung eines „Dauerprämienantrags“ aufnehmen könnten (dazu unter IV.)

Im Einzelnen:

**I. Anpassung des Antragsvordrucks infolge der Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage**

Mit Art. 34 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 354 vom 14. Dezember 2023) ist das Fünfte Vermögensbildungsgesetz geändert worden. Diese Änderung hat Auswirkungen auf die Beantragung der Wohnungsbauprämie für vermögenswirksame Leistungen.

Nach Art. 34 Nr. 1 dieses Gesetzes sind die für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 5. VermBG von bisher 17.900 Euro auf 40.000

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

Euro bei Alleinstehenden bzw. von 35.800 Euro auf 80.000 Euro bei nach § 26b EStG zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern erhöht worden. Diese Erhöhung gilt erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die im Sparjahr 2024 angelegt werden.

Bisher können Prämienberechtigte für ihre vermögenswirksamen Leistungen Wohnungbauprämie beanspruchen, wenn sie die geltenden Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage (bisher 17.900 Euro bzw. 35.800 Euro) überschreiten, aber ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 35.000 bzw. 70.000 Euro beträgt. Dieser Einkommenskorridor ist mit der Erhöhung der Grenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 Euro bzw. 80.000 Euro mit Wirkung ab dem Sparjahr 2024 entfallen.

Aufgrund des Wegfalls dieses für die Beantragung einer Wohnungbauprämie für vermögenswirksame Leistungen relevanten Einkommenskorridors schlagen wir daher vor, **auf Seite 1 des Antragsvordrucks unter Ziffer II.**

- die sechste Spalte zur Angabe der Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sowie
- das Ankreuzfeld zur Beantragung der Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämienbegünstigten Aufwendungen

zu streichen.

Gestrichen werden könnte auf Seite 1 unter Ziffer II. in Satz 2 zudem auch der Klammerzusatz – „*(ohne vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht)*“ –, da diese Aussage bereits aus Ziffer II. Satz 1 folgt.

Korrespondierend hierzu schlagen wir vor, **auf Seite 2 des Antragsvordrucks in Ziffer 3 der Erläuterungen** nach dem ersten Satz („*Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert.*“), der klarstellend beibehalten werden könnte, alle weiteren Sätze zur Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämienbegünstigten Aufwendungen ersatzlos zu streichen.

## **II. Klarstellungsbitten und redaktionelle Anpassungen zu den Ziffern 7 und 9**

Im Zusammenhang mit dem Antragsvordruck auf Wohnungbauprämie für das Sparjahr 2023 hatten wir Ihnen mit der Stellungnahme vom 27. Oktober 2023 einige Klarstellungsbitten zugeleitet und zudem einige redaktionelle Schärfungen und die Streichung einer redundanten Passage angeregt.

Wir danken dafür, dass das von uns angeregte Entfallen des Fettdrucks von Ziffer 9 der Erläuterungen sowie die Streichung des Wortes „erteilt“ in Ziffer 8 der Erläuterungen (vgl. Ziffer 1 unten sowie Ziffer 2a) in unserer Stellungnahme vom 27. Oktober 2023) bereits kurzfristig noch im Antragsvordruck für das Sparjahr 2023 berücksichtigt worden sind.

Für den Antragsvordruck auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2024 regen wir in diesem Zusammenhang folgende Änderungen an:

**1. Klarstellung: Keine Verpflichtung einer Bausparkasse, eine Antragstellung im elektronischen Verfahren anzubieten (Ziffer 9 Satz 1 1. Halbsatz der Erläuterungen)**

Wir gehen davon aus, dass eine Antragstellung mit Unterschrift auf einem PenPad und/oder im Pin/TAN-Verfahren bzw. Zwei-Faktor-Verfahren von den einzelnen Bausparkassen nicht zwingend angeboten werden muss.

Aus unserer Sicht folgt bereits aus der Formulierung der Ziffer 8 der Erläuterungen, dass eine Antragstellung mit Unterschrift auf einem PenPad voraussetzt, dass die Bausparkasse dies tatsächlich anbietet („Unterschrift auf einem von der Bausparkasse *angebotenen* sogenannten PenPad“).

Wir bitten daher nochmals, auch in Ziffer 9 klarzustellen, dass eine Antragstellung im elektronischen Verfahren nur dann erfolgen kann, wenn die Bausparkasse ein solches Verfahren anbietet. Dies könnte durch folgende Ergänzung von **Ziffer 9 Satz 1 1. Halbsatz** erfolgen:

*„Daneben ist eine Antragstellung im elektronischen Verfahren – sofern von der Bausparkasse angeboten – zulässig, wenn ...“*

**2. Redaktionelle Änderung: „Antragsteller“ statt „Kunde“ (vgl. Ziffer 9 Satz 1 2. Halbsatz der Erläuterungen)**

Wir regen zudem nochmals an, in Ziffer 9 der Erläuterungen in Satz 1 2. Halbsatz das Wort „Kunden“ durch das Wort „Antragstellers“ – alternativ „des Prämienberechtigten“ – zu ersetzen, so dass es heißt:

*„[...] wenn die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des **Kunden Antragstellers** ersetzt und der Antrag sodann (...)“*

Denn der Begriff des „Kunden“ ist dem Antragsvordruck bisher fremd.

**3. Redaktionelle Änderung: „elektronisch unter Angabe der erforderlichen Antragsdaten“ statt „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ (vgl. Ziffer 9 Satz 1 letzter Halbsatz der Erläuterungen)**

Wir regen darüber hinaus nochmals an, in Satz 1 letzter Halbsatz der Ziffer 9 der Erläuterungen den Passus „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ zu streichen.

Der Passus „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ ist aus unserer Sicht vorliegend missverständlich. Amtlich vorgeschriebene Datensätze kommen in der Kommunikation mit Finanzbehörden zur Anwendung (vgl. beispielsweise § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 89 Abs. 2 Satz 2 EStG). Vorliegend geht es jedoch um die Kommunikation zwischen dem Antragsteller

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

und der Bausparkasse. Des Weiteren setzt eine Datenübermittlung „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ eine entsprechende Datensatzbeschreibung voraus. Der amtlich vorgeschriebene Antragsvordruck auf Wohnungsbauprämie dürfte hingegen keine Datensatzbeschreibung darstellen.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag das durch den Vermittlungsausschuss geänderte Wachstumschancengesetz am 23. Februar 2024 bestätigt (vgl. BR-Drucks. 87/24). Dieses Gesetz sieht in Art. 4 Nr. 20 zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) eine Änderung des § 89 Abs. 1 EStG dahingehend vor, dass der Zulageberechtigte künftig den Antrag auf Zulage auch elektronisch einreichen kann. Der neu eingefügte Zusatz lautet (Fettdruck diesseits):

*„dies kann auch **elektronisch unter Angabe der erforderlichen Antragsdaten** erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden sind.“*

Wir schlagen daher vor, entsprechend der Formulierung dieser neuen Regelung für die Beantragung von Altersvorsorgezulagen nach § 89 Abs. 1 EStG auch in Ziffer 9 der Erläuterungen den aus unserer Sicht zu streichenden Passus „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ durch den Passus „*elektronisch unter Angabe der erforderlichen Antragsdaten*“ zu ersetzen, so dass es heißen könnte:

*„[...] und der Antrag sodann **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch unter Angabe der erforderlichen Antragsdaten** an die Bausparkasse übermittelt wird.“*

#### 4. Änderung: Zulassung aller geeigneten Verfahren zur Authentifizierung (Ziffer 9 Satz 2 der Erläuterungen)

Ziffer 9 Satz 2 der Erläuterungen sieht vor, dass zur Authentifizierung die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die Transaktionsnummer (TAN) oder ein Zwei-Faktor-Verfahren genutzt werden können.

Künftig sollte eine Nutzung eines jeden zur Authentifizierung als geeignet anerkannten Verfahrens ermöglicht werden. Dabei könnten in Ziffer 9 der Erläuterungen das PIN/TAN-Verfahren sowie ein Zwei-Faktor-Verfahren ausdrücklich als Beispiele für eine zulässige Authentifizierung genannt werden. Mit dem Abstellen auf jedes zulässige Verfahren wären zukünftige Weiterentwicklungen für die Authentifizierung (z. B. die Erweiterung um biometrische Faktoren) bereits in den Erläuterungen des Antragsvordrucks abgebildet.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung der Ziffer 9 Satz 2 der Erläuterungen vor:

*„Hierbei wird zur Authentifizierung **eines der zulässigen Verfahren (z. B. die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die Transaktionsnummer (TAN) oder ein Zwei-Faktor-Verfahren)** genutzt.“*

## 5. Streichung von Redundanzen zu Einkommensgrenzen (Ziffer 7 der Erläuterungen)

Schließlich regen wir nochmals an, bestehende Redundanzen in Ziffer 7 zu den für die Beantragung der Wohnungsbauprämie maßgeblichen Einkommensgrenzen zu beseitigen und folgende Passage zu streichen:

*„Für die Prämienberechtigung sind die Einkommensverhältnisse des Sparjahres maßgebend. Sie erhalten die Wohnungsbauprämie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 35.000/70.000 Euro (Einkommensgrenze) betragen hat.“*

## 6. Layout: Abbildung aller Erläuterungen auf einer Textseite

Im Hinblick auf das Layout hoffen wir, dass durch die vorgeschlagenen Streichungen in Ziffer 7 der Erläuterungen (dazu oben unter Ziffer II. 5) sowie in Ziffer 3 der Erläuterungen (dazu oben unter Ziffer I.) der derzeit auf Seite 3 des Antragsvordrucks platzierte Datenschutzhinweis in dem Vordruck für das Sparjahr 2024 unten auf Seite 2 des Antragsvordrucks abgebildet werden kann.

Damit könnten wieder die gesamten Erläuterungen zum Antragsvordruck auf einer Textseite abgedruckt werden, so dass der Vordruck für das Sparjahr 2024 statt drei Seiten nur noch zwei Seiten umfassen würde.

Darüber hinaus bitten wir darum, aus Gründen der Einheitlichkeit alle Passagen der Erläuterungen im Blocksatz darzustellen.

## III. Aktualisierung der Jahreszahlen und der Höhe der in Ziffer 7 der Erläuterungen genannten Freibeträge

Nur der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass auch für das Sparjahr 2024 die in dem Antragsvordruck genannten Jahreszahlen sowie die in Ziffer 7 der Erläuterungen genannten Freibeträge für zu berücksichtigende Kinder angepasst werden müssten. Der Kinderfreibetrag beträgt für das Jahr 2024 nunmehr 3.192 Euro bzw. 6.384 Euro.

Schließlich bitten wir um einige rein redaktionelle Korrekturen des Antragsvordrucks.

Sämtliche Änderungs- und Klarstellungsvorschläge zu den Ziffern I., II., und III. haben wir in dem beigefügten Entwurf des Antragsvordrucks auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2024 farblich gekennzeichnet.

## IV. Überlegungen zu einem „Dauerprämienantrag“

Über die oben genannten und für den Antragsvordruck auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2024 relevanten Änderungen hinaus würden wir gern im Laufe dieses Jahres mit konkreten Vorschlägen für eine mögliche Einführung des „Dauerprämienantrags“ auf Sie zukommen.

Ein „Dauerprämienantrag“ für die Beantragung der Wohnungsbauprämie könnte entsprechend dem sog. „Dauerzulageantrag“ nach § 89 Abs. 1a EStG für die Beantragung von Altersvorsorgezulagen bei nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen ausgestaltet werden. Nach § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG kann der Zulageberechtigte den Anbieter seines Vertrages bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Mit dieser Regelung in § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG sollte „das Zulageverfahren erheblich vereinfacht“ werden (vgl. Gesetzesentwurf eines Alterseinkünftegesetzes, BT-Drucks. 15/2150, Seite 47, li. Sp.).

Ein solcher „Dauerprämienantrag“ für die Wohnungsbauprämie könnte aus unserer Sicht ab dem Sparjahr 2025 eingeführt werden.